

Änderungsantrag

der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser, Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
– Drucksache 13/7515 –

– Sammelübersicht 203 zu Petitionen –

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 1-13-02-1012-036968 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 10. Juni 1997

Heidemarie Lüth
Rosel Neuhäuser
Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Der Petent, Mitglied einer liberalen (west)deutschen Partei seit 1977 und in der politischen Erwachsenenbildung als Seminarleiter tätig, fordert in seiner Petition eine gleichberechtigte finanzielle Unterstützung einer parteinahen Stiftung der PDS. Er sieht eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darin, daß die PDS nicht wie andere im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien finanzielle Unterstützung für politische Erwachsenenbildung und andere Tätigkeitsbereiche politischer Stiftungsarbeit wie Studienförderung, Auslandsarbeit, Veranstaltungen u. a. erhält.

Die Finanzierung parteinaher Stiftungen aus dem Bundeshaushalt erfolgt bisher ohne gesetzliche Grundlage. Im jeweiligen Bundeshaushalt wird in 12 Haushaltstiteln von 6 Ressorts lediglich jeweils nur die Höhe der Zuführungen an die parteinahen Stiftungen festgelegt bzw. eine Obergrenze gesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen eine Reihe von Grundsätzen zur Finanzierung der parteinahen Stiftungen aufgestellt. Ein Grundsatz lautet, daß „eine solche Förderung alle dauerhaften, ins Gewicht fallenden politischen Strömungen in der Bundesrepublik Deutschland angemessen berücksichtigt“.

Dem widerspricht die im Haushaltsgesetz 1997 enthaltene Verteilung der Mittel auf die parteinahen Stiftungen der CDU/CSU, F.D.P., SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – also die Stiftungen aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien bei Ausschluß der seit November 1990 bestehenden PDS-nahen Stiftung – und ignoriert abermals die Stimmen von 2,1 Millionen Wählerinnen und Wählern.

Das beim Bundesverfassungsgericht dazu anhängige Verfahren ist weder als Begründung für die Nichtgewährung der Mittel geeignet, noch rechtfertigt es die fortwährende Verletzung der im Grundgesetz in Artikel 21 fixierten Chancengleichheit aller Parteien. Es erfährt jedoch durch das Urteil des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom April 1997 eine weitere Unterstützung, in dem einstimmig die Grundmandatsklausel für verfassungsgemäß erklärt wird, so daß die PDS zu Recht im Deutschen Bundestag vertreten ist. Da ihr infolgedessen gleiche Rechte – damit auch im Haushaltsgesetz entsprechende Mittel für die finanzielle Unterstützung einer parteinahen Stiftung – wie allen anderen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zustehen, beantragt die Bundestagsgruppe der PDS, das Petitionsverfahren der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, um nicht nur dem Begehren des Petenten, sondern letztendlich auch der bereits 1993 gegebenen Empfehlung der vom Bundespräsidenten eingesetzten Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung zu folgen und die Finanzierung der parteinahen Stiftungen gesetzlich zu regeln.